

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Besuchsstunden der Redaction:
Bermittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Anzeigen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Ludwig Böhm, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/3 Uhr.

№ 359.

Dienstag den 25. December 1877.

71. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Mittwoch den 26. December nur Vormittags bis 1/9 Uhr
geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 2. Januar 1878 Abends 8 Uhr,
nach Einführung der neu gewählten Mitglieder des Collegiums,
im Saale der I. Bürgerhalle.

- Tagordnung:
- I. Vorsichtermahl.
 - II. Wahl des Wahlprüfungsausschusses.
 - III. Losung der neu eingetretenen Mitglieder zur Herstellung des regelmäßigen Turnus hinsichtlich des Ausschreibens.

Bekanntmachung.

Nach § 4 des nachstehend abgedruckten Regulativs der Friedensstiftung sind die Unterstüßungen aus dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, sonach am 2. März zu verteilen, und wir fordern daher diejenigen, welche um solche Unterstüßungen nachsuchen wollen, hierdurch an, ihre Besuche bis zum 31. Januar 1878 mit den nöthigen Bescheinigungen bei uns einzubringen. Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen. Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedensstiftung der Stadt Leipzig in einigen Punkten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniss.

- § 1. Der Zinssatz des Stiftungskapitals an 60,000 M wird auf 5 Procent jährlich festgesetzt. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.
- § 2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterstüßung solcher in Leipzig wohnhafter Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer Hilfe dringend bedürfen.
- § 3. Ueber die Gewährung der Unterstüßung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.
- § 4. Die Verteilung der Unterstüßungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterstüßungen auch außer dieser Zeit nach Ermessen der Deputation gewährt werden.
- § 5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.
- § 6. Änderungen dieses Regulativs bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des Rathes und der Stadtverordneten vorbehalten.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Richter.

Bekanntmachung.

Zum Besten des Theater-Versorgungs-Fonds wird Mittwoch den 26. December d. J. Laubhäuser, Oper in 3 Acten, Musik von Rich. Wagner, aufgeführt werden.

Der künftige Kammerführer Herr William Müller aus Berlin hat für die Aufführung die Titelrolle übernommen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß diese Vorstellung dem geehrten Publicum Veranlassung geben wird, seine Theilnahme für das Versorgungs-Institut durch zahlreichem Besuch zu betheiligen.

Leipzig, den 24. December 1877.
Der Verwaltungsausschuß des Theater-Versorgungs-Fonds.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten von eingetroffenen Röhren und Gasmessern werden nicht mehr unentgeltlich, sondern nur für Rechnung der Consumenten ausgeführt.

Bezüglich der Einführungsarbeiten und der Gasmesser sind solche Arbeiten regulativmäßig durch die Gasanstalt, bezw. durch die sonstigen Leitungsbehörden und Lampen durch die concessionirten Gas-Installeteure und Schlossermeister auszuführen. Es liegt daher im eigenen Interesse der Consumenten, die dem Preise angebotenen Röhren, Gasmesser und Brenner durch Ueberredungen und Nachfragen möglichst zu schätzen.

Im Uebrigen ermächtigen wir die Gasconsumenten, bei jeder vorzunehmenden Gasanführung oder bei plötzlichen und totalen Versagen der Gasleitungen sich der nächsten städtischen Feuer-Telegraphen-Station (Waldstraße oder Feuer-Wache) zur Benachrichtigung der Gasanstalt zu bedienen.

Leipzig, den 22. December 1877. Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Die nächste Neujahrswiese beginnt am 2. Januar und endigt mit dem 15. Januar 1878.

Der Zahlung ist am 12. Januar 1878. Eine sogenannte Vormoore, d. h. eine Frist zum Ausgeben der Baaren und zur Eröffnung der Rechnungen vor Beginn der eigentlichen Wiese, hat die Neujahrswiese.

Leipzig, am 15. November 1877. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Meißner-Schmidt

Leipzig, 24. December.

Der Weihnachtsmann ist wieder da, der gute alte und doch immer wieder Neue, ewig Junge! Er ist da mit seinem bekannten Wanderknecht, der selbst im Winter grünt und duftet, mit seinem mächtigsten Hirschgänger, der uns geradezu schon als Rinder anlacht und geradezu schon den Kindern früherer Jahrhunderte leuchtet. Wie ist das Alles alt und längst gewohnt — und doch, wie ist es heute wieder so frisch und überaus neu, wie erhebt es uns so selbst und heimelt uns zugleich so erquicklich an! Das macht, was wir mit dem Baume, den wir an diesem schönen Feste in unsere Häuslichkeit verpflanzen, ein Stück Waldpoesie, ein Stück lauterer Natur bei uns aufnehmen, und weil und heute Alles, was der menschliche Geist nur erkennen, das

nur erschaffen mag, das da ist, glücklich zu machen, reine Freude auszusprechen und zu empfangen. Ja, das Weihnachtsfest macht die schönen Gaben, die in uns gelegt sind, dem edlen Zwecke der Menschenliebe unterthan und giebt ihnen dadurch erst die rechte Weihe; was ist da gepredigt und gerechnet, spezialist und calculist, gebämmert und gezimmert, geschloßen und gemeißelt worden — und Alles nur, um Liebe zu zeigen, um Freude zu bereiten. Und indem der Weihnachtsmann an alle Häuser pocht, den stolzen Palast mit seinem behenden Baume nicht verschont, die kleinste Hütte nicht übergeht, indem er einen Jeden zum Geben und zum Empfangen zugleich macht, stellt er alle Menschen, Bornheim und Gering, Arm und Reich, auf dieselbe Stufe des Menschthums und der Bruderliebe. So ist dieses Fest nicht nur ein wahrhaft frommes,

sondern auch ein freisinniges, weil es menschliches Fest; darum hat es alle Wandlungen der Zeiten überdauert, und darum ist es uns, den Söhnen dieser vorgeschrittenen freien Zeit, doppelt willkommen. Am heutigen Tage, da wir behaglich dahinsitzen und das Regiment an die frühlich lärmende Kinderwelt abgetreten haben, kümmern uns die Vorgänge in der großen Welt da draußen nur wenig. Auch wir entsagen heute gern der Pflicht, die uns sonst an dieser Stelle von politischen Stürmen und Unwettern, von militärischen und diplomatischen Feldzügen, von äußeren und inneren Kriegen zu reben gebet. Nur ganz allgemein sei der Freude darüber Ausdruck gegeben, daß wir Deutschen auch heute das Weihnachtsfest im Frieden feiern können. Die Beschränkung des vorigen Jahres, daß der Orientkrieg sich zu einem

Weltbrande aufzubeknen künft, ist in diesem Jahre nicht in Erfüllung gegangen, und mehr es, wie wir über, eugt sein dürfen, auch im nächsten nicht. Auch aus England, dessen Haltung in letzter Zeit zu Besorgnissen Anlaß gab, lautet heute die Nachrichten freudlich. Nach einem Telegramm der „Athen. Hg.“ scheinen alle Ansichten zu bekräftigen, daß die Bestrebungen Englands in erster Linie auf möglichst baldige Wiederherstellung des Friedens gerichtet seien; die Absicht eines feierlichen Eingreifens werde beiseite. Nach einem anderen Telegramm ist die Nachricht, daß der englische Vertreter in Konstantinopel, Lord, der Thron der Unterstüßung Englands zugesagt habe, um die etwaige Forderung Russlands hinsichtlich der freien Durchfahrt durch die Dardanellen zurückzuführen, vollständig unbegründet. Die Gefahr einer Einmischung Eng-

Stange 15, 250.
Abrechnung der Wiese, 4 1/2 M.
incl. Winterkorn 2 M.
auch die Zeit bezogen 4 M.
Jede einzelne Nummer 3 M.
Belagungsplan 10 M.
Schichten für Abrechnung
eines Volkes/Bedienung 6 M.
mit Postbeförderung 4 M.
Inkasso 1877. Bourgeois, 27 M.
Wahres Schreiben laut unserm
Vre-Buchhaltung — Labellatze.
Soll nach höherem Tarif
Konten unter d. Rubrik
die Spalte 40 M.
Ankündigung des Festes an d. Gesellschaft
zu finden. Kassa mit nach
gegeben. Stellung pro anno
oder nach Postnachsch.

Bekanntmachung.

die Anmeldung Militärpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betreffend.
Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militärpflichtigen (Recrutirungs-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrolle der unterzeichneten Behörde ob. Ueber die Wehrpflicht in dieser Stammrolle enthält § 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militärpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Ausland liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Erbs- oder Fabrikherren die Verpflichtung sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorsehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ortsbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzugeben.
- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von dem Ortsbehörde ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
- 8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aufhebungsort oder Recrutirungsbezirk verlegen, haben dieses Verhältniß der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 9) Verläumdung der Wehrpflicht (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Wehrpflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. In dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Strafen alle obenwähnten Militärpflichtigen, soweit sie im Jahre 1877 geboren, resp. bei früheren Recrutirungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Erbs- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im § 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu an:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf diesem Rathhause, im Quartier-Amt, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Lösungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.
Leipzig, am 8. December 1877. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Kirchenvorstandswahl zu St. Nicolai.

Nach unserer Bekanntmachung vom 1. December er. scheiden aus dem Nicolai-Kirchenvorstande demnach die Herren Handelskammersecretair Dr. Gensel, Advocat Heinrich Goch, Justizrath Dehne, Buchhändler Kesselschöfer, Stadtrath Scharf, Kaufmann Schuur, Director Dr. Bachmann; und soll nunmehr die Bornahme der

Neuwahl von 7 Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu St. Nicolai

Freitag den 28. December früh von 9 bis Nachmittags 5 Uhr in der Sakristei der Nicolai-Kirche stattfinden.

Zur Wahl berechtigt sind nur die auf Grund erfolgter Anmeldung in die Wahlliste eingetragenen Gemeindeglieder.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben; die abwesenden auswärtigen Herren sind sofort wieder wählbar.

Die Wahl, der wieder das Augenmerk auf Männer von gutem Rufe, bewährtem, christlichem Sinne und kirchlicher Einsicht und Erfahrung gerichtet werden soll, muß durch persönliche Theilnahme eines der Namen der gewählten 7 Personen enthaltenden Stimmzettels erfolgen.

Wir wiederholen unsere Bitte an alle in die Wahlliste Eingetragenen, die Bornahme der Wahl selbst nicht verabsäumen zu wollen.
Leipzig, am 21. December 1877. Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
D. Fr. Kopsch.